

B 1 KR 6/17 C

Land
Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht
Bundessozialgericht
Sachgebiet
Krankenversicherung
Abteilung

1
1. Instanz

-
Aktenzeichen

-
Datum

-
2. Instanz

-
Aktenzeichen

-
Datum

-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

B 1 KR 6/17 C

Datum

17.08.2017

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Lehnt das Revisionsgericht die Beordnung eines Notarwalts gegenüber einem Beteiligten ab, kann dieser nicht mit einer Gegenvorstellung eine Änderung der Entscheidung herbeiführen.

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 23. März 2017 wird zurückgewiesen, die Anhörungsrüge des Klägers gegen diesen Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

I

1

Der Kläger streitet als Sonderrechtsnachfolger seiner bei der beklagten Krankenkasse versichert gewesenen, am 8.9.2010 verstorbenen Mutter (Versicherte) um Erstattung von 2292,80 Euro Restkosten für von der Versicherten in Spanien in Anspruch genommene Krankenbehandlung. Das Begehren ist bei der Beklagten, dem SG und dem LSG ohne Erfolg geblieben (LSG-Urteil vom 30.8.2016, zugestellt am 19.9.2016). Der erkennende Senat hat den Antrag des Klägers abgelehnt, ihm einen Notarwalt beizuordnen ([§ 202 S 1 SGG](#) iVm [§ 78b Abs 1 ZPO](#)), weil er den Antrag (2.11.2016) erst nach Ablauf der Frist zur Einlegung der Beschwerde (19.10.2016) gestellt hat und keine Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorgelegen haben (BSG Beschluss vom 23.3.2017).

2

Der Kläger wendet sich mit seiner "Gegenvorstellung ([§ 160 SGG](#)) / Beschwerde" gegen den BSG-Beschluss.

II

3

Die Gegenvorstellung bleibt ohne Erfolg (dazu 1.), die Anhörungsrüge ist zu verwerfen (dazu 2.).

4

1. Eine Gegenvorstellung kann nur gegen eine - vorliegend insoweit nicht gegebene - abänderbare Entscheidung des Gerichts erhoben werden (vgl BFH Beschluss vom 6.12.2011 - [IX S 19/11](#) - [BFH/NV 2012, 438](#), RdNr 1; [BVerfGE 122, 190](#), 203 = Juris RdNr 39). Die Gegenvorstellung ist nämlich kein gesetzlich geregelter Rechtsbehelf. Es ist ausgeschlossen, gesetzlich geregelte Bindungen des Gerichts an seine eigenen Entscheidungen, wie insbesondere die Innenbindung während des laufenden Verfahrens nach [§ 202 S 1 SGG](#) iVm [§ 318 ZPO](#), ohne gegenläufige gesetzliche Grundlage zu übergehen (vgl [BVerfGE 122, 190](#), 203 = Juris RdNr 39; BSG Beschluss vom 19.3.2013 - [B 1 KR 6/13 C](#) - RdNr 5). Der ablehnende Beschluss, einen Notarwalt beizuordnen, entfaltet nach seinem Sachgehalt Innenbindung des Gerichts. Grundsätzlich unterliegt er der Beschwerde (zur Beschwerde vgl [§§ 172 Abs 1, 202 S 1 SGG](#) iVm [§ 78b Abs 2 ZPO](#)). Anders als bei der erneuten Beantragung von Prozesskostenhilfe (vgl dazu BGH Beschluss vom 3.3.2004 - [IV ZB 43/03](#) - Juris RdNr 8 ff = [NJW 2004, 1805](#), 1806; [BFHE 226, 109](#), 114) gibt es keine Gründe, von einer Innenbindung abzusehen (iE ebenso - nur noch Anhörungsrüge - Vollkommer in Zöller, ZPO, 31. Aufl 2016, § 78b RdNr 9; Toussaint in MünchKomm zur ZPO, 5. Aufl 2016, § 78b RdNr 15; vgl auch Jacoby in Stein/Jonas,

ZPO, Bd 2 §§ 78 - 147, 23. Aufl 2016, § 78b RdNr 25; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 75. Aufl 2017, § 78b RdNr 7; ohne ausdrückliche Positionierung BGH Beschluss vom 20.6.2006 - [VI ZR 255/05](#) - Juris RdNr 3 = [VersR 2007, 132](#) RdNr 3; BGH Beschluss vom 17.10.2013 - [V ZR 1/13](#) - Juris RdNr 4; BGH Beschluss vom 13.3.2013 - [V ZR 1/13](#) - Juris RdNr 4).

5

Die Gegenvorstellung des Klägers kann auch in der Sache keinen Erfolg haben, wenn man sie für zulässig erachtet. Zu Recht hat es der erkennende Senat abgelehnt, dem Kläger einen Notanwalt beizuordnen. Der Kläger hat seinen Beordnungsantrag erst nach Ablauf der Frist zur Einlegung der Beschwerde (19.10.2016) gestellt. Es hat nicht für den Fristenlauf an der dafür erforderlichen ordnungsgemäßen Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 30.8.2016 gefehlt, wie der Kläger meint. Die Urteilsverkündung des LSG ist in der von der Vorsitzenden und der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle unterschriebenen Niederschrift wirksam protokolliert ([§ 122 SGG](#) iVm [§ 160 Abs 3 Nr 6](#) und 7, [§ 163 Abs 1 S 1 ZPO](#)). Entgegen der Auffassung des Klägers bedarf die Protokollierung der Verkündung des Urteils nicht der Genehmigung der Beteiligten ([§ 122 SGG](#) iVm [§ 162 Abs 1 S 1 ZPO](#)). Gründe für eine Wiedereinsetzung sind vom Kläger weder dargetan noch sonst ersichtlich. Wer die Beordnung eines Notanwalts nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolglos beantragt, kann nicht besser stehen als derjenige, der eine Rechtsmittelfrist hat verstreichen lassen. Soweit keine Wiedereinsetzungsgründe vorliegen, darf sich das Beschwerde- und Revisionsgericht nicht über die eingetretene Rechtskraft hinwegsetzen.

6

2. Die Anhöhrungsrüge gegen die Ablehnung der Beordnung eines Rechtsanwalts ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger legt die Voraussetzung einer entscheidungserheblichen Verletzung rechtlichen Gehörs durch das Gericht (vgl. [§ 178a Abs 1 S 1 Nr 2 SGG](#)) nicht dar ([§ 178a Abs 2 S 5 SGG](#)). Er bezeichnet keine derartige Verletzung, sondern greift - wie oben dargelegt - bloß die vermeintliche Unrichtigkeit des Beschlusses des erkennenden Senats vom 23.3.2017 an.

7

3. Der Beschluss über die Anhöhrungsrüge ist unanfechtbar ([§ 178a Abs 4 S 3 SGG](#)). Der Senat weist daraufhin, dass er vergleichbare Eingaben des Klägers zukünftig nicht mehr verbescheidet. Macht ein Beteiligter wiederholt mit im Kern gleichen Begründungen Eingaben, bedarf es auf Dauer nicht mehr der Entscheidung hierüber (vgl. BSG [SozR 4-1500 § 160a Nr 17](#) RdNr 7).

Rechtskraft

Aus

Login

BRD

Saved

2018-05-22